

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AUTOSTADT GMBH > B2B VERTRIEBSPARTNER

Die Bedingungen der Autostadt, die mit der Buchung von Ihnen anerkannt werden, sind auf der Grundlage der Empfehlung des DRV (Deutscher Reiseverband) gemäß Paragraph 38 Abs. 3 GWB erstellt worden.

## 1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vertriebspartner regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Autostadt GmbH, Stadtbrücke, 38440 Wolfsburg – nachfolgend kurz AUTOSTADT genannt – und Wiederverkäufern von Reiseleistungen – nachfolgend kurz VERTRAGSPARTNER genannt – und sind wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Verträge. Unter Vertriebspartnern versteht die Autostadt insbesondere folgende Kundengruppen: Reiseveranstalter, Busreiseveranstalter, Paketreiseveranstalter, Agenturen, Reisebüros, Unterkünfte, Freizeiteinrichtungen, Ticket- und Geschenkportale und Marketinggesellschaften. Vertriebspartner mit einem gesonderten Vertragsverhältnis mit der Autostadt sind hiervon ausgenommen.

## 2. Auftragsbestätigung

Der Vertragspartner bietet mit seinem Auftrag der Autostadt den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. An diesen Auftrag ist der Vertragspartner 14 Tage gebunden, es sei denn, dass ausdrücklich andere Fristen zwischen der Autostadt und dem Vertragspartner vereinbart wurden. Mit der Bestätigung durch Autostadt an den Vertragspartner innerhalb der oben genannten bzw. gesondert vereinbarten Frist erlangt der Vertrag Gültigkeit. Änderungswünsche zum Vertragsinhalt von Seiten des Vertragspartners nach Vertragsgültigkeit bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch Autostadt. Die Autostadt hat in diesem Falle das Recht, daraus resultierende Bearbeitungsgebühren dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Buchung und Bestätigung bedürfen jeweils der Schriftform.

## 3. Abwicklungsmodalitäten

Die Autostadt verpflichtet sich, gemäß den vertraglichen Regelungen Reiseleistungen zu organisieren und dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen und bei Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Reise die Rechte und Interessen des Vertragspartners zu wahren. Der Autostadt steht das Recht zu, die Leistung für den Fall zu verweigern, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der in Abschnitt 5. genannten Fristen nachkommt. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen abzunehmen und alles Erforderliche zu tun, um die vertragsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Reise zu ermöglichen, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen einzuhalten.

## 4. Zahlungsmodalitäten

Nach Vertragsabschluss wird die in Rechnung gestellte Summe zur Zahlung fällig. In der Regel innerhalb von 14 Tagen.

## 5. Kündigung/Nichtantritt durch den Vertragspartner

Die Vertragskündigung bedarf der Schriftform, gem. § 126 I BGB. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigungserklärung. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen gilt nicht als Kündigung/Rücktritt. Bei Kündigung/Nichtantritt durch den Vertragspartner verliert die Autostadt ihren Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann jedoch eine angemessene Entschädigung für getroffene Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen. Nach Wahl kann die Autostadt die Höhe der Entschädigung sowohl beim Teil- wie auch beim Vollstorno entweder durch den Einzelnachweis konkret oder pauschaliert berechnen. Die Entschädigungssätze/Rücktrittsgebühren betragen:

- a) Bis 30 Tage - sofern in der Auftragsbestätigung ausdrücklich keine andere Frist für eine kostenlose Stornierung angegeben ist - vor Leistungsbeginn entstehen keine Kosten.
- b) Ab 29 Tage bis 14 Tage vor Reiseantritt werden je gebuchtem Auftrag 50% des Arrangement Preises berechnet.
- c) Ab 13 Tage vor Reiseantritt werden je gebuchtem Auftrag 100% des Arrangement Preises berechnet.
- d) Kulanzregelungen bedürfen der Schriftform und ersetzen unter a) angeführte Bedingungen.

Eintrittskarten der Autostadt können jederzeit kostenfrei storniert werden, außer es handelt sich um eine Paketleistung. Abweichend sind hier die Stornosätze der unter 8. Fremdleistungen aufgeführten Fremdleistungen unserer Kooperationspartner.

## **6. Kündigung durch Autostadt GmbH**

Die Autostadt hat ebenfalls das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

- a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der bestehenden Geschäftsbeziehungen nicht fristgerecht nachkommt, bzw. die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.
- b) Ohne Einhaltung einer Frist bei Fällen höherer Gewalt, Streik, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, oder ähnliches.
- c) Kündigt die Autostadt aus unter a) oder b) genannten Gründen, so werden die bereits anbezahlten Beträge rückerstattet. Weitere Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

## **7. Fremdleistungen**

### **a) Fußball und die Autostadt (VfL Wolfsburg)**

1. Der im Angebot angegebene Termin ist ein vorläufiger und der Spieltag noch nicht terminiert. Der exakte Termin des Spieltages wird erst kurz vor dem Spiel von der DFL (Deutsche Fußball Liga) bekannt gegeben. Zudem kann es aufgrund aktueller Ereignisse zu einer Terminänderung kommen. Spielzeit- und Spieltagverlegung rechtfertigen keine kostenlose Stornierung.
2. Mit Vertragsabschluss sind kostenlose Änderungen nicht mehr möglich. Bei Nichtantritt oder im Fall einer Stornierung führt dies zu 100% Stornierungskosten.
3. Ein genereller Weiterverkauf der Karten ist nicht gestattet und wird mit einer Vertragsstrafe geahndet.

### **b) Übernachtungen und die Autostadt**

1. Es gelten die AGB des jeweiligen Hotels.
2. Die Bedingungen werden im Angebot und der Auftragsbestätigung aufgeführt.

## **8. Haftung/Gewährleistung**

Die Autostadt haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes aus dem Vertrag für die Richtigkeit der Ausschreibung, für eine sorgfältige Auswahl der Leistungsträger, eine gewissenhafte Reisevorbereitung, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen. Eine Haftung für ständige Betriebsbereitschaft der einzelnen Einrichtungen der Angebotskomponenten wird hiermit ausgeschlossen. Auch wird eine Haftung für ungesetzliche und/oder unerlaubte Handlungen der Leistungsträger ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit die Autostadt haftet, kann nur ein Anspruch auf anteilige Minderung des Arrangement Preises geltend gemacht werden; die Haftung wird der Höhe nach in jedem Falle auf den Arrangement Preis beschränkt. Ansprüche entstehen in jedem Falle nur dann, wenn sie unverzüglich schriftlich gegenüber Autostadt eingebracht werden, hierbei wird eine Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet vom Leistungsende, vereinbart. Weiterhin wird ausdrücklich vereinbart, dass die vereinbarten Leistungen auch dann als ordnungsgemäß erbracht gelten, wenn namentlich erwähnte Hotels nicht zur Verfügung stehen, die Unterbringung in mehreren Hotels erfolgt oder das Hotel während des Aufenthaltes gewechselt werden muss, soweit die Änderung in einer gleichwertigen Kategorie vorgenommen wird. Können gebuchte Veranstaltungsleistungen nicht erbracht werden, so besteht nur ein Anspruch auf Rückerstattung des für diese Zusatzleistung gezahlten Preises, weitergehende Forderungen des Vertragspartners an die Autostadt sind ausgeschlossen.

## **9. Vorrang Einzelvereinbarungen**

Werden laut Angebot, Auftragsbestätigung oder gesondertem Vertrag, im konkreten Fall von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vertragsmodalitäten vereinbart, so haben diese Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Autostadt GmbH für Vertriebspartner.

## **10. Sonstiges**

Sind einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vertriebspartner ungültig, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Generell sind die abgegebenen Willenserklärungen des Vertragspartners mit dem Eingangsdatum bei Autostadt wirksam. Die Berichtigung von Druckfehlern und offensichtlichen Rechenfehlern in unseren Angaben bleibt vorbehalten.

## **11. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Wolfsburg.